



Einwohnergemeinde Hauenstein/Ifenthal

Einwohnergemeinde Wisen

Schulordnung

Inhalt:

1.	Allgemeines	2
2.	Schulweg	2
3.	Schulbeginn	2
4.	Im Schulhaus	2
5.	Turnhalle:.....	2
6.	Pause:	3

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schule haftet nicht für entwendete Gegenstände.
Vergessene und liegen gelassene Gegenstände werden vom Schulhauswart eingesammelt und aufbewahrt. Jeweils vor den Ferien können sie beim Schulhauswart abgeholt werden, danach wird darüber verfügt.
- 1.2. Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist den Schülern untersagt.
- 1.3. Der Eingangsbereich ist ballfreie Zone.
Auch in den Gängen und Schulzimmern sind Ballspiele untersagt.
Die Schadenersatzpflicht richtet sich nach den zivilrechtlichen Grundsätzen.
- 1.4. Im Schulhaus, auf dem Schulhausareal und in seiner unmittelbaren Umgebung ist jede Werbung gegenüber Schülern und Jugendlichen verboten.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 1.5. Das Schulhausareal und der Rasen dürfen nicht mit Fahrrädern befahren werden (Wisen)
Der Rasenplatz darf nicht mit Fahrrädern befahren werden (Hauenstein)
- 1.6. Für auf dem Schulhausareal abgestellte Fahrräder wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

2. Schulweg

- 2.1. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Schüler den kürzesten und sichersten Schulweg kennen lernen und benützen.

3. Schulbeginn

- 3.1. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen.

4. Im Schulhaus

- 4.1. Im Schulzimmer werden nur Hausschuhe getragen.

5. Turnhalle:

- 5.1. Die Turnhalle darf nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- 5.2. Im Turn- und Sportunterricht sind zweckmässige Kleider zu tragen.

6. Pause:

- 6.1. Bei trockenem Wetter wird die Pause im Freien verbracht.
Bei nassem Wetter ist der Aufenthalt im Schulhaus erlaubt.
- 6.2. Das Verlassen des Schulhausareals ist während der Pause untersagt.
- 6.3. Für einen geordneten Pausenbetrieb ist die Lehrerschaft verantwortlich.

Beschlossen von der Kreisschulkommission am 13. Juni 2003

Der Präsident
sig. M. Börlin

Die Aktuarin
sig. T. von Rohr

(siehe auch GV-Beschluss Wisen vom 08.12.2003)

Angepasst an die neuen Strukturen der Kreisschule mit folgenden Beschlüssen:

Hauenstein-Ifenthal: GR-Beschluss vom 22.08.2007

Wisen: GR-Beschluss vom 10.09.2007

(P. 1.4. Der Begriff „*Kreisschulkommission*“ wurden ersetzt durch „*Schulleitung*“)